

Memorandum

Änderungen des Erbrechts ab 1.1.2017

Durch die Erbrechtsreform 2017 (Erbrechtsänderungsgesetz 2015 – ErbRÄG, BGBl I Nr. 87/2015) kam es zu einer Neuordnung des gesamten österreichischen Erbrechts. Durch die Gesetzesnovelle soll auf die gesellschaftlichen Veränderungen eingegangen werden und das Erbrecht den neuen Anforderungen – ua bei gewöhnlichem Aufenthalt im EU-Ausland - angepasst werden.

Aufgrund der Gesetzesänderung wird die Prüfung von bestehenden Testamenten dringend empfohlen – ua, da die neuen Gesetzesbestimmungen dem Erblasser¹ mehr rechtliche Freiheit gewähren. Betroffen sind auch Personen, die bis dato kein Testament errichtet haben - die Erstellung einer letztwilligen Verfügung ist teilweise „attraktiver“ (Erbrecht des Lebensgefährten), teilweise notwendig (Verdrängung der Geschwister und der Großeltern bei einem kinder- und elternlos Verstorbenen/Erblasser sowie Veränderungen bei den Enterbungsgründen) geworden.

Die folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Hauptthemen des ErbrechtsänderungsG 2015 (in Kraft ab dem 1. 1. 2017):

1. Fremdhändiges Testament

Unter einem fremdhändigen Testament versteht man ein mit dem Computer, mit der Schreibmaschine oder ein handschriftlich von einer anderen Person verfasstes Testament, das vom Erblasser eigenhändig unterschrieben wurde.

Bisher: Um ein fremdhändiges Testament zu errichten, brauchte es für dessen Gültigkeit die Unterschrift von 3 Zeugen, von denen zumindest 2 gleichzeitig anwesend sein mussten. Die Unterschrift musste einen auf die Zeugeneigenschaft hinweisenden Zusatz aufweisen (zB „als Testamentszeuge“).

Aktuelle Rechtslage: Für die Gültigkeit des Testaments müssen alle 3 Zeugen ununterbrochen und gleichzeitig anwesend sein. Die Zeugen haben eigenhändig mit einem Hinweis auf ihre Zeugeneigenschaft zu unterschreiben. Die Identität der Zeugen muss aus der Urkunde hervorgehen (Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum und Adresse).

Zusätzlich muss der Verfügende eigenhändig unterschreiben und mit einem eigenhändigen Zusatz bestätigen, dass die Urkunde seinen letzten Willen enthält.

Anmerkung: Diese neuen Bestimmungen gelten für letztwillige Verfügungen, die nach dem 1. 1. 2017 errichtet wurden.

¹ Darauf verwiesen wird, dass die gewählten personenbezogenen Bezeichnungen für beide Geschlechter gelten und geschlechtsneutral zu verstehen sind. Weiters gelten sämtliche Regelungen die die Ehegatten betreffen auch für eingetragene Partner.

Exkurs: Befangenheit von Testamentszeugen:

Bisher: Als Zeugen ungeeignet waren im Testament bedachte Personen und deren Verwandte.

Aktuelle Rechtslage: Durch die Erbrechtsänderung wurde der Kreis der befangenen Zeugen erweitert.

Folgende Personen sind jedenfalls befangen:

- Lebensgefährte des Verstorbenen
- Gesetzlicher Vertreter oder Vorsorgebevollmächtigter des Erben
- Organe, Gesellschafter oder Machthaber einer als Erbin bedachten juristischen Person

2. Stärkung des gesetzlichen Erbrechts des Ehegatten

Dem Ehegatten kommt eine umfangreichere gesetzliche Erbquote zu.

Bisher: Der Ehegatte erbte neben der ersten Parentel (Kinder des Verstorbenen) ein Drittel und – bei kinderlosen Ehen – neben der zweiten und dritten Parentel (Eltern und Großeltern samt deren Nachkommen) zwei Drittel des Vermögens des Verstorbenen.

Aktuelle Rechtslage: Bei aufrechter Ehe verdrängt der Ehegatte des kinder- und elternlos Verstorbenen dessen Großeltern und Geschwister gänzlich - in diesem Fall erhält er die gesamte Verlassenschaft. Eine davon abweichende Regelung kann nur durch eine letztwillige Verfügung (ua Testament) geschaffen werden.

3. Aufhebung des Testaments im Falle einer Scheidung

Eine weitere Änderung erfolgte in Bezug auf Testamente.

Durch die Einbringung der Scheidungsklage verlieren Ehegatten die Angehörigenstellung. Letztwillige Verfügungen, die den Ehegatten betreffen, werden *automatisch* aufgehoben, wenn die Ehe (unabhängig vom Verschulden) rechtskräftig aufgelöst wird.

Soll der Ehegatte auch nach der Scheidung erbberechtigt sein, muss dies der Erblasser letztwillig (testamentarisch) ausdrücklich verfügen.

4. Außerordentliches Erbrecht des Lebensgefährten

Die erbrechtliche Stellung des Lebensgefährten erfährt eine Stärkung.

Dem Lebensgefährten kommt unter bestimmten Voraussetzungen ein außerordentliches Erbrecht zu.

Bisher: Lebensgefährten wurden im Erbrecht wie Dritte behandelt. Sie hatten weder Erb- noch Pflichtteilsansprüche, konnten aber in einem Testament bedacht werden.

Aktuelle Rechtslage: Lebensgefährten erben dann, wenn kein gesetzlicher Erbe in Betracht kommt (zB, wenn es an Erben oder Vermächtnisnehmern mangelt und die Verlassenschaft dem Bund zufallen würde) **und** keine letztwillige Verfügung des Verstorbenen vorhanden ist. Voraussetzung ist, dass die Lebensgemeinschaft in den letzten 3 Jahren vor dem Tod aufrecht

war. Ein gemeinsamer Haushalt innerhalb dieser 3 Jahre ist jedoch nicht erforderlich, wenn eine typische besondere Verbundenheit vorhanden war (zB Aufenthalt im Pflegeheim).

Um der Beziehung jedoch erbrechtliche Wirkung zu verleihen, ist es jedoch ratsam eine letztwillige Verfügung zu errichten bzw die bestehende letztwillige Verfügung anzupassen.

Exkurs: Erweiterung des Vorausvermächtnisses auf den Lebensgefährten

Ab dem 1. 1. 2017 hat der Lebensgefährte nach dem Tod des Verstorbenen das Recht, vorerst in der gemeinsamen Wohnung zu verbleiben.

Zu beachten ist dabei, dass die Rechte des Lebensgefährten aus dem Vorausvermächtnis nur zeitlich befristet gelten (enden spätestens ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen).

5. Änderungen im Pflichtteilsrecht

Unter dem Begriff „*Pflichtteil*“ ist jener Mindestanteil am Erbe zu verstehen, den bestimmte nahe Angehörige aus dem Nachlass des Verstorbenen bekommen müssen, insbesondere auch dann wenn sie in einem Testament nicht bedacht sind. Der Pflichtteilsanspruch beträgt immer die Hälfte der gesetzlichen Erbquote.

Bisher: Bisher hatten die Nachkommen, Vorfahren, Ehegatten und eingetragene Partner einen Pflichtteilsanspruch.

Aktuelle Rechtslage: Die Pflichtteilsansprüche der Vorfahren (ua Eltern) wurden beseitigt.

Pflichtteilsberechtigt sind *nur* noch

- die Nachkommen (ua Kinder)
- der Ehegatte
- der eingetragene Partner

Anmerkung: Dem Lebensgefährten des Verstorbenen kommt kein Pflichtteil zu (jedoch ein außerordentliches Erbrecht, sd obigen Punkt 3)!

Wenn Vorfahren (Eltern, Großeltern) bedacht werden sollen, wird die Errichtung einer letztwilligen Verfügung empfohlen. Weiters wird eine Änderung/Anpassung der letztwilligen Verfügung empfohlen, wenn Vorfahren ausschließlich aufgrund des Pflichtteils bedacht wurden.

6. Erweiterung der Enterbung

Bisher: Ein Entzug des Pflichtteils war möglich, wenn der Pflichtteilsberechtigte den Verstorbenen zu Lebzeiten im Notstand hilflos gelassen hat oder ihm gegenüber vorsätzlich eine gerichtlich strafbare Handlung, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, begangen hat.

Aktuelle Rechtslage: Der Gesetzgeber hat die Enterbungsgründe erweitert.

Hinzu kommen die Enterbungsgründe der *strafbaren Handlung gegen nahe Angehörige des Verstorbenen*, die mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedroht ist, sowie der groben

Verletzungen der Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis. Zudem kann enterbt werden wer dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat.

Hingegen entfällt der Enterbungsgrund der „*beharrlichen Führung einer gegen die öffentliche Sittlichkeit anstößigen Lebensart*“.

7. Fälligkeit des Pflichtteils / Stundung des Pflichtteils

Bisher: Grundsätzlich war mit dem Tod des Erblassers (des Verstorbenen) der (ganze) Pflichtteilsanspruch eines Noterbens fällig.

Aktuelle Rechtslage:

Der Anspruch des Pflichtteilsberechtigten wird sofort mit dem Tod des Erblassers erworben. Der Geldpflichtteil kann aber erst ein Jahr nach dem Tod des Verstorbenen eingefordert werden. Dem Pflichtteilsberechtigten stehen vom Todestag bis zum Tag der Erfüllung des Pflichtteilsanspruches die gesetzlichen Verzugszinsen (4 %) zu.

Eine wesentliche Änderung stellt die Möglichkeit der Stundung bzw Ratenzahlung des Pflichtteils dar. Der Erblasser kann eine Stundung oder Ratenzahlung auf höchstens 5 Jahre letztwillig (zB Testament) anordnen. Weiters kann das Gericht – ua auf Verlangen der Erben – diesen Zeitraum auf insgesamt maximal zehn Jahre verlängern.

Zweck dieser Regelung: Vermeidung einer Zerschlagung von Familienbetrieben oder Familienvermögen durch Auszahlung von Pflichtteilsansprüchen.

8. Anrechnungen

Schenkungen an einen Pflichtteilsberechtigten oder an einen Dritten werden der Verlassenschaft unbefristet hinzugerechnet und auf den Pflichtteil angerechnet. Von den ermittelten Erbteilen werden anrechnungspflichtige Empfänge wieder abgezogen. Dadurch verringert sich der infolge Hinzurechnung zur Verlassenschaft erhöhte Pflichtteil beim jeweiligen Beschenkten.

Bisher: Nach bisher geltendem Recht fand eine fristlose Anrechnung grundsätzlich nur statt, wenn der Beschenkte im Zeitpunkt der Schenkung tatsächlich pflichtteilsberechtig (Nachkommen, Vorfahren, Ehegatte) war. Ua konnte der Erblasser bei einer Schenkung an den Enkel *hoffen*, dass die Schenkung anrechnungsfrei blieb, nämlich dann, wenn das Kind des Verstorbenen (Elternteil des Enkels) zu seinem Todeszeitpunkt, noch am Leben war.

Bisher waren Schenkungen grds nach ihrem Verkehrswert im Zeitpunkt des Erbfalles zu bewerten.

Bei nicht pflichtteilsberechtigten Personen waren nur solche Schenkungen hinzu- und anzurechnen, die der Verstorbene in den letzten beiden Jahren vor seinem Tod gemacht hat.

Aktuelle Rechtslage: Die bisherige Unterscheidung zwischen Schenkungen, Vorempfängen und Vorschüssen wurde beseitigt.

Im Gegensatz zu früher ist für eine unbefristete und uneingeschränkte Anrechnung von Schenkungen bereits ausreichend, dass der Beschenkte dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten

(ua Enkelkinder, Ehefrau eines Enkelkinds) angehört. Schenkungen an eine Person aus dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten sind unbefristet auf den Pflichtteil anzurechnen. Eine Schenkung an den Enkel ist somit anzurechnen, auch wenn dessen Eltern zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers noch am Leben sind und ohne, dass es darauf ankommt, wann die Schenkung stattgefunden hat (unbefristete Anrechnung).

Die Anrechnung kann jedoch von den Hinterbliebenen (Erbberechtigten) erlassen werden.

Bei einer Schenkungsanrechnung an Personen, die nicht dem Kreis der Pflichtteilsberechtigten angehören, bleibt die Frist von zwei Jahren unverändert.

Ab 1. 1. 2017 sind Schenkungen stets mit dem Verkehrswert hinzu- und anzurechnen, den sie zum Zeitpunkt der Schenkung hatten, wobei eine Aufwertung mit dem Verbraucherpreisindex auf den Zeitpunkt des Todes vorzunehmen ist.

Angerechnet werden weiterhin Schenkungen unter Lebenden und solche von Todes wegen.

Diesen gleichgestellt sind:

- Ausstattung des Kindes gem. §1220 ABGB (Heiratsgut anlässlich der Eheschließung)
- Vorschuss auf den Pflichtteil (auch, wenn dies Zuwender und Empfänger nicht ausdrücklich vereinbart haben)
- Abfindung für Erb- oder Pflichtteilsverzicht
- Vermögenswidmung an eine Privatstiftung
- Einräumung der Begünstigtenstellung in einer Privatstiftung, soweit der Verstorbene dieser sein Vermögen gewidmet hat
- Jede andere Leistung, die nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft gleichkommt (zB einseitig begünstigende Nachfolgeregelungen im Gesellschaftsrecht)

Ausgenommen bleiben Schenkungen, die aus den Einkünften des Verstorbenen ohne Schmälerung seines Stammvermögens

- zu gemeinnützigen Zwecken,
- in Entsprechung einer sittlichen Pflicht oder
- aus Gründen des Anstandes

gemacht wurden.

9. Erbunwürdigkeit

Das Gesetz differenziert zukünftig zwischen „absoluten“ und „relativen“ Erbunwürdigkeitsgründen:

Absolute Erbunwürdigkeit:

- Begehen einer vorsätzlichen mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten strafbaren Handlung gegen den Verstorbenen *oder die Verlassenschaft*
- absichtliche oder *versuchte* Vereitelung der Verwirklichung des letzten Willens

Absolute Erbnwürdigkeit bedeutet, dass eine Person unter bestimmten Umständen erbnwürdig ist. Ob der Verstorbene die Möglichkeit hatte, jemanden zu enterben, ist unerheblich.

Relative Erbnwürdigkeit liegt vor, wenn der Verstorbene aufgrund von Testierunfähigkeit, Unkenntnis oder aus anderen Gründen nicht in der Lage war, eine Enterbung vorzunehmen. Relative Erbnwürdigkeitsgründe sind die Zufügung schweren seelischen Leides, die gröbliche Vernachlässigung familienrechtlicher Pflichten aus dem Eltern-Kind-Verhältnis sowie schwere gerichtlich strafbare Vorsatztaten gegen nächste Verwandte des Verstorbenen.

Alle Erbnwürdigkeitsgründe (außer die strafbare Handlung gegen die Verlassenschaft) können verziehen werden – dafür braucht es keine besondere Anordnung und keine Erklärung in der Form einer letztwilligen Verfügung.

Anmerkung: es wird empfohlen die Erbnwürdigkeit und alle Enterbungsgründe in einer letztwilligen Verfügung darzulegen damit nicht eine Verzeihung behauptet werden kann.

10. Pflegevermächtnis

Ab 1. 1. 2017 können Pflegeleistungen als sogenanntes Pflegevermächtnis im Erbrecht berücksichtigt werden. Dieses Pflegevermächtnis ist für gesetzliche Erben, nahe Angehörige (wie Ehegatten, eingetragene Partner, Kinder und Kindeskinde, Eltern, Geschwister, Großeltern und Onkel und Tanten, Cousins/Cousinen, Urgroßeltern) sowie den Lebensgefährten des Verstorbenen vorgesehen.

Der Verstorbene muss pflegebedürftig gewesen sein und in den letzten drei Jahren vor dessen Tod mindestens sechs Monate lang in nicht bloß geringfügigem Ausmaß (mehr als 20 Stunden im Monat) von der das Vermächtnis ansprechenden Person gepflegt worden sein. Das Pflegevermächtnis steht auch nur dann zu, wenn die Pflege unentgeltlich durchgeführt wurde. Der Wert der Leistungen orientiert sich am Nutzen für den Verstorbenen, ohne Rücksicht auf den Wert der Verlassenschaft.

Die finanzielle Abgeltung ist aus dem Nachlass zu vergüten. Der pflegende Angehörige muss seinen Anspruch nach dem Tod des Gepflegten per Antrag im außerstreitigen Verfahren geltend machen.

11. Exkurs: Vererben und Erben im Ausland

Die Europäische Erbrechtsverordnung (in allen EU-Mitgliedsstaaten mit Ausnahme von Dänemark, Großbritannien und Irland anwendbar) regelt welches Erbrecht bei internationalen Erbfällen anzuwenden ist.

Seit 17. 8. 2015 wird an den „gewöhnlichen Aufenthalt“ des Verstorbenen zum Zeitpunkt des Todes und nicht mehr an seine Staatsbürgerschaft angeknüpft.

Anmerkung: Lebt und verstirbt ein österreichischer Staatsbürger in Italien, sind grds die italienischen Gerichte für die Verlassenschaft zuständig und italienisches Recht gelangt zur Anwendung.

Sollte die Anwendung des österreichischen Erbrechts gewünscht sein, muss dies der Erblasser (der Verstorbene) durch ausdrückliche Rechtswahl in der letztwilligen Verfügung (zB Testament) regeln. Die Abhandlung durch ein österreichisches Gericht kann durch ein Erben-Übereinkommen vereinbart werden.

12. Fragen

Für allfällige Fragen zur Erbrechtsreform 2017 steht Ihnen unsere Kanzlei gerne zur Verfügung.

Wien, im Mai 2017

Mag. Elisabeth Moser-Marzi
Mag. Milorad Erdelean